

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 305.

Freitag den 1. November.

1861.

Bekanntmachung,

die Zulassung der innengedachten Dachpappen als Surrogat harter Dachung betreffend.

Unter Hinweis auf §. 3 der Verordnung, das Abdecken von Gebäuden mit Dachpappe und Dachfilz betreffend, vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, 15. Stück Seite 321) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Dachpappen aus der Fabrik des Papiermühlenbesizers Christian August Geipel in Schönlinde auf Grund der angestellten Untersuchung und vorgenommenen Brennversuche als Surrogat der harten Dachung mit den in obiger Verordnung angegebenen Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs anerkannt worden sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen, §. 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften in Gemäßheit §. 14b der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 16. October 1861.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Kohlschütter.

Schmiedel, S.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. September 1858 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen,

im Jahre 1841

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtobrigade sich anzumelden haben, ingleichen auch diejenigen, welche bei der letzten Aushebung wegen noch zu erwartender Körperlänge oder zeitlicher Untauglichkeit zurückgestellt worden sind, hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten auf dem Rathhause, 2 Treppen hoch, bei Vermeidung des in §. 105 ff. des obgedachten Gesetzes angeordneten Verfahrens sich zu stellen.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburtscheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen, durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters zu legitimiren.

Dafern sich Personen aus früheren Geburtsjahren hier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben

Sonnabend den 2. November d. J.

in derselben Weise wie vorgedacht bei uns anzumelden.

Leipzig, den 15. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Rothe.

Bekanntmachung,

die bei der Rekrutirung im Jahre 1859 und 1860 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Ausführungsverordnung vom 1. September 1858 zu dem unter demselben Tage erlassenen Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Rekrutirung, also im Jahre 1859 und 1860 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit sich dieselben hier aufhalten, ingleichen die bei den Rekrutirungen 1855, 1856, 1857, 1858, 1859 und 1860 in die Classe der Ernährer unter Controle gestellten Mannschaften hiermit aufgefordert, im Anmeldestermine

Freitag den 1. November d. J.

vor unserm Deputirten, auf dem Rathhause 2 Treppen hoch, unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig den 15. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

Rothe.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. November d. J. fällige vierte Termin der Grundsteuern ist nach der zu dem Gesetze vom 11. December 1860 erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 12. desselben Monats mit

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge hiernach, ingleichen die städtischen Schoß- und Communalgefälle spätestens

bis zum 15. dieses Monats

bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich abzuführen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 30. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.